



**ÖKOBÜRO**  
ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a  
T: +43 1 524 93 77  
F: +43 1 524 93 77-20  
E: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)  
[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)

ZVR 873642346

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Per Mail:** [post.III1@bmwfw.gv.at](mailto:post.III1@bmwfw.gv.at)

Wien, 13. Februar 2015

GZ: BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 15 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Mit vorliegendem Schreiben nehmen wir zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung.

In diesem Zusammenhang äußern wir unseren Unmut darüber, dass wir vom BMWFW nicht zur Stellungnahme eingeladen wurden. ÖKOBÜRO und seine Mitgliedsorganisationen arbeiten intensiv zu den Themen Bürgerbeteiligung und Energieinfrastrukturen und sind von den Regelungen hochgradig und direkt betroffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb wir nicht vom BMWFW über den Begutachtungsentwurf informiert wurden.

Noch schwerer wiegt, dass keine einzige Umweltorganisation oder andere zivilgesellschaftliche Organisation im Sinne der TEN-E Verordnung und der Aarhus Konvention ins Begutachtungsverfahren einbezogen wurde, obwohl es bei der TEN-Verordnung ganz wesentlich um Bürgerbeteiligung geht. Es ist uns unklar, weshalb das BMWFW beim Bundeskomitee der Freien Berufe Österreichs, dem Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels oder bei der Komm-Austria und TKK ein

Interesse am vorliegenden Begutachtungsentwurf sieht, nicht jedoch bei der Zivilgesellschaft oder beim Parlament.

Der Eindruck, dass Bürgerbeteiligung im Sinne der TEN-E Verordnung nicht verstanden und/oder nicht ernstgenommen wird, zieht sich durch den gesamten Gesetzesentwurf. Auch andere Teile des Entwurfs wirken wenig durchdacht, inkonsistent und eher Verwirrung stiftend als problemlösend.

Die TEN-E Verordnung selbst verfolgt den Ansatz erweiterter Transparenz und Bürgerbeteiligung in Entscheidungsverfahren und versucht einen derart ausgestalteten Prozess auf europäischer Ebene zu führen – ausdrücklich auch unter Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Umweltbereich. Umso bedauerlicher ist es, dass dies auf nationaler Ebene absolut keinen Widerhall findet. Das zeigt sich auch in der Thematik des Verfahrenshandbuchs, das gem Art 9 TEN-E Verordnung bis 16. Mai 2014 hätte erstellt werden müssen. Das Verfahrenshandbuch dient vor allem auch als Orientierung für die Öffentlichkeit in PCI Verfahren und hätte dieser bereits längst zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wäre grundsätzlich wünschenswert gewesen, den vorliegenden Begutachtungsentwurf und das darauf aufbauende Verfahrenshandbuch im Sinne der Transparenz und des „good governance“ Prinzips in einem breiteren Beteiligungsprozess<sup>1</sup> (auch unter Einbeziehung weiterer Verwaltungsstellen wie dem BMLFUW etc.) auszuarbeiten – uU hätte dies einen großen qualitativen Beitrag bedeutet.

### **1. Allgemeines zum Begutachtungsentwurf**

Die TEN-VO gilt unmittelbar, weil sie aber in einigen Punkten einer Konkretisierung bedarf, muss begleitend ein österreichisches Gesetz erlassen werden. Hierbei sei angemerkt, dass die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten auch aufgefordert hat, entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung adäquater und effektiver Umweltprüfungen (UVP und SUP) bei der Planung und Genehmigung von PCIs zu setzen (vgl. EK Guidance Dokument: *Streamlining environmental assessment procedures for energy infrastructure Projects of Common Interest*). In Österreich werden die Netzentwicklungspläne im Bereich Elektrizität und Gas noch immer keinen Strategischen Umweltprüfungen im Sinne der SUP-RL 2001/42/EG<sup>2</sup> unterzogen. Dieses Defizit hätte mit der vorliegenden Novelle durch eine Anpassung des EIWOG und GWG und der Einführung eines inklusiven Planungsprozess mit Prüfung etwaiger Umweltauswirkungen ausgeräumt werden können.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf will die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der TEN-E VO umsetzen (Art 7 bis 10 TEN-E VO). Wir erachten es als - im wahrsten Sinne des Wortes – überflüssig,

---

<sup>1</sup> Siehe auch Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (2008; vom Ministerrat beschlossen am 2. Juli 2008).

<sup>2</sup> Siehe dazu ÖKOBÜRO-Studie: Netzausbau im Energiesektor – Planungselemente und Strategische Umweltprüfung, Februar 2013 unter [http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero\\_studie\\_-\\_sup\\_energienetze.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/oekobuero_studie_-_sup_energienetze.pdf)

dafür ein neues Gesetz zu schaffen, das zudem noch an zahlreichen Unzulänglichkeiten leidet. Es werden für Genehmigungsverfahren teils neue Zuständigkeiten und teils ein anderes Verfahren geschaffen, obwohl es sich anbieten würde, bestehende Strukturen und Synergien zu nutzen. So ließen sich etwa PCIs ins UVP-G integrieren, das in seinem bestehenden Verfahren sehr viele Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung der Vorgaben der TEN-E VO aufweist (z.B. konzentrierte Entscheidung, Vorverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung). Die Aufnahme ins UVP-G ist auch insofern sinnvoll, als voraussichtlich fast alle PCIs einer UVP zu unterziehen sein werden. Ziel der TEN-E VO ist die Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur unter Einhaltung der Prinzipien der Transparenz und Bürgerbeteiligung im Sinne der Aarhus- und Espoo Konventionen. Es ist von unserer Seite nicht in Ansätzen nachvollziehbar, dass der vorliegende Entwurf einen Beitrag zu diesem Ziel leisten kann. Der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsvereinfachung halber sollte die Umsetzung des Kapitel III der TEN-VO daher im UVP-G erfolgen.

Auch mangelt es dem Entwurf an Klarheit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit. Dabei sind die Verfahrensbestimmungen von besonderer Bedeutung, weil die PCI Unionsliste ständig (sprich: alle zwei Jahre) erneuert wird. Auch von österreichischer Seite können kontinuierlich neue Projekte auf die Liste kommen, für welche die Verfahrensbestimmungen der TEN-E VO in der Folge gelten werden.

Die TEN-E Verordnung zielt zur Beschleunigung von Verfahren auch auf mehr Transparenz und bessere Beteiligung der Öffentlichkeit ab und enthält aus diesem Grund in Kapitel III weitgehende entsprechende Bestimmungen (vgl. Art 9 und Anhang VI TEN-E VO). Der vorliegende Begutachtungsentwurf setzt diese unvollständig um. Die Verordnung selbst drückt sich hier wesentlich bestimmter, verständlicher, vollständiger und einfacher aus als die vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung auf nationaler Ebene – was ja wohl nicht Sinn und Zweck der ganzen Übung sein kann.

## **2. Zuständigkeiten (§ 4 und § 7)**

Der Entwurf verweist nicht ausdrücklich darauf, welches Schema nach Art 8 der TEN-E VO für die Organisation des Genehmigungsverfahrens zur Anwendung kommt. Dies sollte jedoch klar zum Ausdruck kommen, weil es bezüglich Zuständigkeit und Verfahren weitreichende Konsequenzen nach sich zieht.

Es ist absolut unklar, wer nach § 7 des Entwurfes in welchen Fällen genau zuständig ist und welche Kompetenzen dieser Behörde im Detail zukommen (vor allem wenn man die Vorgaben der TEN-E VO in Art 8 mitliest).

- Wird die UVP Behörde zur Infrastrukturbehörde gem. § 4 (§ 7 Abs 2)?
- Warum wird bei bundeslandübergreifenden UVPs (§ 7 Abs 3) der BMFW koordinierende Behörde sein und nicht der BMLFUW?

### 3. Verfahrensbestimmungen

- Neben den geltenden Betriebsanlagen-Genehmigungsvorschriften werden mit dem vorliegenden Entwurf weitere Vorschriften eingeführt. Die Verfahrensbestimmungen scheinen willkürlich in den Entwurf Eingang gefunden zu haben. Dabei wird das System der TEN-E VO nicht eingehalten - Bestimmungen der VO werden teils nicht übernommen und konkretisiert, bestehende Verfahrensbestimmungen aus dem österreichischen Betriebsanlagenrecht nochmals wiederholt (vgl. Sachverständige) und teils die rechtliche Qualität von Verfahrenshandlungen bzw. Ermächtigungen nicht klargestellt.
- Die Bestimmungen zum Devolutionsantrag sind verfassungswidrig (siehe neues Säumnisverfahren nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle).
- Bestimmungen über Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit sind unvollständig (vgl. Art 9 und Annex VI TEN-E VO), die Fristen tlw. zu kurz bemessen (vgl. auch Aarhus Konvention). Es ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Vorgaben der TEN-E VO ins nationale Recht umzusetzen bzw. deren Anwendung sicherzustellen ist (vgl. zB. Annex VI 4. oder Art 9/4 TEN-E VO, die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach der Verordnung etc.).
- Das hier vorgeschlagene Verfahren auch in Verbindung mit § 6 (Subsidiär anzuwendendes Recht) zu sehen, ist uE keinesfalls vollzugstauglich. Die vollziehenden Behörden müssten gleichzeitig alle anzuwendenden Materiengesetze, die TEN-E Verordnung und das hier vorgeschlagene Bundesgesetz gleichzeitig lesen, Widersprüche lösen und anwenden. So wird es so von Anfang an zu einer ungleichförmigen Rechtsanwendung im Bereich der PCI Verfahren kommen. Darüber hinaus kann es nicht die Aufgabe der vollziehenden Behörde sein, die Regelungswidersprüche zur TEN-E VO und anderen Materiengesetzen zu lösen.
- Die Bestimmung zum nationalen Koordinator (§ 13) ist unklar. Offensichtlich soll er/sie nicht den/die europäische/n KoordinatorIn gem. Art 6 TEN-E VO ersetzen. Er/sie ist nur „sinngemäß“. Die Erläuterungen zu § 13 sind nicht aufschlussreich. Vor allem bleibt zu klären wie diese/r Koordinator/in gewählt wird (aus welchem Kreis) und welche konkreten Kompetenzen kommen ihm/ihr zu?

### 4. Übergangsbestimmungen

§ 15 „(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Vorhaben, für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingereicht hat.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Vorhaben weiter, welche 1. von der Unionsliste gemäß Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 gestrichen wurden, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits eine öffentliche Erörterung im Zuge des Vorantragsabschnitts stattgefunden hat;

2. aus anderen Gründen ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 verloren haben, sofern zu diesem Zeitpunkt der Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers von der Infrastrukturbehörde bereits angenommen wurde."

Abs 1 setzt Art 19 TEN-E Verordnung um.<sup>3</sup> Daher ist das Gesetz auf einige der in den Erläuterungen genannten österreichischen PCIs grundsätzlich nicht anzuwenden. Die alten Genehmigungsregime gelten weiter.

Gemäß Abs 2 soll ein Vorhaben dessen „Aufnahme in diese Liste auf fehlerhaften Informationen beruhte, die ein ausschlaggebender Faktor für diese Aufnahme waren, oder das Vorhaben nicht mit dem Unionsrecht in Einklang steht“ (Art 5 Abs 8 TEN-E VO) oder welches aus anderen Gründen von der Unionsliste genommen wurde, trotzdem einem beschleunigtem Verfahren nach dem vorliegenden Entwurf unterworfen werden. Dieser Abs 2 ist unionsrechtswidrig, weil er gegen die Bestimmung des Art 5 Abs 9 TEN-E verstößt, in dem in § 15 Abs 2 genau das Gegenteil angeordnet wird:

*Art 5 Abs 9 TEN-E VO: „Allerdings bleiben bei einem Vorhaben, das zwar nicht mehr länger in der Unionsliste aufgeführt ist, für das aber ein Genehmigungsantrag von der zuständigen Behörde zur Prüfung angenommen wurde, die Rechte und Pflichten nach Kapitel III bestehen, **es sei denn**, das Vorhaben befindet sich **aus den in Absatz 8 genannten Gründen** nicht mehr auf der Liste.“*

ÖKOBÜRO empfiehlt daher, den Entwurf zurückzuziehen und grundlegend neu zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE

Geschäftsführer ÖKOBÜRO

---

<sup>3</sup> „Die Bestimmungen nach Kapitel III gelten nicht für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Genehmigungsverfahren, für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingereicht hat.“